

ANLAGE 1

Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan Nr. G 39 „Altenfeld“, 1. Änderung (Philosophikum I - Teilgebiet Nordost)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten eingeschränkten Offenlegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Gießen, den 20.08.2018

Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.08.2017 bis 15.09.2017

Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

Steinberger Weg ■ 35394 Gießen
(12.09.2017)

Schlesische Str. ■ 35394 Gießen (13.09.2017)

Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

Marie-Juchacz-Weg ■, 35396 Gießen
(14.09.2017)

Tulpenweg ■, 35396 Gießen (15.09.2017)

Stellungnahmen, ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:
keine

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 15.08.2017 bis 15.09.2017

Stellungnahmen, die nicht in Gänze berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (13.09.2017)

Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten oder die durch die erneute eingeschränkte Beteiligung zum 2. Entwurf gegenstandslos geworden sind und daher keiner Abwägung unterliegen:

Stadtwerke Gießen AG, Nahverkehr Services (24.08.2017)

Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE
(11.09.2017)

Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt (08.09.2018)
Mittelhessische Wasserbetriebe (MWB) (14.09.2017)
Justus Liebig Universität und Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
(LBiH) (13.09.2017)

Stellungnahmen, ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

Universitätsstadt Gießen, Vermessungsamt (15.08.2017)
Universitätsstadt Gießen, Liegenschaftsamt (16.08.2017)
Universitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsbehörde (21.08.2017)
Universitätsstadt Gießen, Wirtschaftsförderung (23.08.2017)
Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragter (30.08.2017)
Lahn Dill Kreis, Abt. ländlicher Raum (16.08.2017)
Ericsson Service GmbH (17.08.2017)
Stadt Pohlheim (18.08.2017)
Polizeipräsidium Gießen, Regionaler Verkehrsdienst Gießen
(21.08.2017)
Landkreis Gießen, Untere Wasserbehörde (21.08.2017)
PLEdoc GmbH (22.08.2017)
Amt für Bodenmanagement Marburg (22.08.2017)
TenneT TSO GmbH (23.08.2017)
Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) (24.08.2017)
HessenMobil (24.08.2017)
Energienetz Mitte GmbH (25.08.2017)
Wasserverband Kleebach (04.09.2017)
Stadtwerke AG, Netze, Energie und Wasser (05.09.2017)
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) (07.09.2017)
Deutsche Telekom Technik GmbH (12.09.2017)
LBiH, Niederlassung Rhein Main (13.09.2017)
Regierungspräsidium Gießen (13.09.2017)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (26.09.2017)

**Eingeschränkte erneute Beteiligung zum 2. Entwurf gem. § 4a Abs.
3 Satz 4 BauGB vom 27.06.2018 bis 30.07.2018**

**Stellungnahmen, die nicht in Gänze berücksichtigt werden konnten und
daher der Abwägung unterliegen:**

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (11.07.2018)

**Stellungnahme, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner
Abwägung unterliegen:**

Justus Liebig Universität und Landesbetrieb Bau –und Immobilien Hessen
(LBiH) (27.07.2018)

Stellungnahmen, ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

Keine

Hinweis zur Anordnung der Stellungnahmen

Zur verbesserten Handhabung und Übersicht werden die abzuwägenden
Stellungnahmen in der folgenden Auflistung entgegen der oben
aufgeführten Zusammenstellung nach den einzelnen Beteiligungsschritten

- a) in der Reihenfolge
 1. Stellungnahmen aus der erneuten eingeschränkten Beteiligung
des 2. Planentwurfs
 2. Stellungnahmen aus der Offenlage des Planentwurfes

angeordnet, wobei

- b) in beiden Beteiligungsschritten abgegebene Stellungnahmen der
gleichen Person oder Institution oder inhaltsgleiche Stellungnahmen
zusammengefügt werden.




Universitätsstadt Gießen				
14.09.2017				
I	II	III	IV	F

12.09.17




Stadtplanungsamt Gießen
 (Stichwort:) Offenlage „B-Plan „Altenfeld“ 1. Änderung,
 Berliner Platz 1
 35353 Gießen

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“, 1. Änderung (Philosophikum I - Teilgebiet Nordost) Abwägung der Anregungen, die i. R. d. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB sowie in der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: 

vom: 12.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. in der Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung (Vorlagen-Nr.: STV/0641/2017) ist festgehalten, dass im Rahmen der Bebauungsplanänderung die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht berücksichtigt werden.
2. Dem widerspreche ich, da durch das Durchfahren des Campusplatzes die Anforderungen an den Umweltschutz (Schutz der angrenzenden Bebauungen im Alten Steinbacher Weg vor Lärm und Schadstoffemissionen) nicht berücksichtigt werden.
3. Bitte nehmen Sie deshalb meine in der Anlage beigefügten Anregungen zur Kenntnis, die ein Durchfahren des Campusplatzes durch den Individualverkehr ausschließen – nur der ÖPNV hätte ein Durchfahrtsrecht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

Zu 1 bis 3:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, die Einschätzung in Punkt 2 wird nicht geteilt (siehe dazu Seite 4).

BEBAUUNGSPLAN Nr. G 39 „Altenfeld“ 1. Änderung

Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 15.08.2017 bis einschließlich 15.09.2017 im Stadtplanungsamt Gießen

Anregungen

1. Zur Verkehrsberuhigung sollte die Durchfahrung des Campusplatzes durch den Individualverkehr ausgeschlossen werden (nur der ÖPNV hätte Durchfahrtsrechte – siehe Beispiel Marktplatz). Da das Verhältnis Zielverkehr zu Durchgangsverkehr 60% zu 40% beträgt (siehe Begründung zum Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“ 1. Änderung (Philosophikum I- Teilgebiet Nord), Mai 2017, Seite 27), käme es zu einer erheblichen Entspannung der heutigen Verkehrssituation, die unerträglich ist.

2. Schon 1980 wurde die Realisierung einer Osttangente durch die Stadt Gießen aufgegeben, da nach den Anforderungen an den Umweltschutz der Schutz der unmittelbar angrenzenden Bebauung (Ostschule, Siedlung am Alten Friedhof) vor Lärm und Schadstoffemissionen trotz aufwendiger Abschirmvorkehrungen nicht ausreichend zu gewährleisten ist (siehe Begründung zum Bebauungsplan G 39 „Adalbert-Stifter-Straße“, 21. August 1980).

3. Was den Anwohnern im Zusammenhang mit einer Osttangente unzumutbar war, wird heute im noch stärkeren Maße den Anwohnern Alter Steinbacher Weg und Ostpreußenviertel zugemutet. Durch das neue Wohngebiet Bergkaserne und durch die Verlängerung der Fernstraße bis zum Leihgesterner Weg wird sich die Belastung durch den Durchgangsverkehr weiter verschärfen.

Name: [REDACTED]
Adresse: [REDACTED]
Datum: 11.09.2017

Interessenslage bei der Auslegung:

Allgemeines Interesse:

Besonderes Interesse als betroffener Eigentümer:

Besonderes Interesse als Bauwillige/r:

Besonderes Interesse als Anwohner/in:

Besonderes Interesse als sonstige/r Nutzer/in im Plangebiet:

Sonstige besondere Interessen:

Schriftliche Stellungnahmen bitte an:
Abgabefrist: 15.09.17 (Posteingang)

Stadtplanungsamt Gießen
(Stichwort:) Offenlage „B-Plan „Altenfeld“ 1.
Änderung, Berliner Platz 1
35353 Gießen

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“, 1. Änderung (Philosophikum I - Teilgebiet Nordost) Abwägung der Anregungen, die i. R. d. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB sowie in der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: [REDACTED]

vom: 12.09.2017

Zu 1:

Der Anregung, die Durchfahrbarkeit des Campusplatzes nur für den ÖPNV zu ermöglichen, weil die heutige Verkehrssituation unerträglich ist, wird nicht gefolgt.

Die Rathenaustraße soll auch weiterhin ihre wichtige Verbindungsfunktion beibehalten.

Eine Unterbrechung hätte zusätzliche Belastungen der umliegenden Wohnstraßen zur Folge, da der Zielverkehr zur Korczakschule sowie Ostschule und weiter in Richtung Schiffenberger Tal denselben Weg durch die Wohnstraßen zurücklegen muss, um über den Nahrungsberg oder andere Straßen Arbeitsstätten im Südwesten der Stadt zu erreichen. Eine Zusatzbelastung dieser Wohnstraßen wäre die Folge. Eine grundsätzliche Zieldiskussion über die Sperrung des Alten Steinbacher Weges bzw. der Rathenaustraße für den Durchgangsverkehr wurde im Zuge der in 2012 geführten Abstimmungsprozesse zum Masterplan seitens des Magistrats durchgeführt, aber nicht befürwortet. Der Masterplan, der von der Stadtverordnetenversammlung als Grundlage für die nachfolgende Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen wurde, sieht daher die Durchfahrbarkeit des Alten Steinbacher Weges und der Rathenaustraße vor. Auf dieser Basis wurden in der Verkehrsuntersuchung des Büros Durth & Roos 2012 zum Masterplan in verschiedenen Planfällen das Straßennetz auf seine Leistungsfähigkeit hin untersucht und im Rahmen einer weiteren Verkehrsuntersuchung (R + T Ingenieure, 2017) eine angemessene Lösung zur baulichen Ausgestaltung des Campusplatzes gefunden.

BEBAUUNGSPLAN Nr. G 39 „Altenfeld“ 1. Änderung

Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 15.08.2017 bis einschließlich 15.09.2017 im Stadtplanungsamt Gießen

Anregungen

Zur Verkehrsberuhigung sollte die Durchfahrung des Campusplatzes durch den Individualverkehr ausgeschlossen werden (nur der ÖPNV hätte Durchfahrtsrechte – siehe Beispiel Marktplatz). Da das Verhältnis Zielverkehr zu Durchgangsverkehr 60% zu 40% beträgt (siehe Begründung zum Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“ 1. Änderung (Philosophikum I- Teilgebiet Nord), Mai 2017, Seite 27), käme es zu einer erheblichen Entspannung der heutigen Verkehrssituation, die unerträglich ist.

2. Schon 1980 wurde die Realisierung einer Osttangente durch die Stadt Gießen aufgegeben, da nach den Anforderungen an den Umweltschutz der Schutz der unmittelbar angrenzenden Bebauung (Ostschule, Siedlung am Alten Friedhof) vor Lärm und Schadstoffemissionen trotz aufwendiger Abschirmvorkehrungen nicht ausreichend zu gewährleisten ist (siehe Begründung zum Bebauungsplan G 39 „Adalbert-Stifter-Straße“, 21. August 1980).
3. Was den Anwohnern im Zusammenhang mit einer Osttangente unzumutbar war, wird heute im noch stärkeren Maße den Anwohnern Alter Steinbacher Weg und Ostpreußenviertel zugemutet. Durch das neue Wohngebiet Bergkaserne und durch die Verlängerung der Fernistraße bis zum Leihgesterner Weg wird sich die Belastung durch den Durchgangsverkehr weiter verschärfen.

Name: [REDACTED]
Adresse: [REDACTED]
Datum: 11.09.2017

Interessenslage bei der Auslegung:

Allgemeines Interesse:

Besonderes Interesse als betroffener Eigentümer:

Besonderes Interesse als Bauwillige/r:

Besonderes Interesse als Anwohner/in:

Besonderes Interesse als sonstige/r Nutzer/in im Plangebiet:

Sonstige besondere Interessen:

Schriftliche Stellungnahmen bitte an:
Abgabefrist: 15.09.17 (Posteingang)

Stadtplanungsamt Gießen
(Stichwort:) Offenlage „B-Plan „Altenfeld“ 1.
Änderung, Berliner Platz 1
35353 Gießen

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“, 1. Änderung (Philosophikum I - Teilgebiet Nordost) Abwägung der Anregungen, die i. R. d. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB sowie in der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: [REDACTED]

vom: 12.09.2017

Zu 2:

Der Hinweis, dass die Realisierung der Osttangente 1980 aufgrund der Anforderungen an den Umweltschutz vor Lärm und Schadstoffemissionen aufgegeben wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Eine Osttangente oder vergleichbare Hauptstraßen-Relation zwischen dem Süd- und dem Ostviertel wird auch heute und künftig nicht mehr geplant.

Zu 3:

Die Einschätzung, dass den Anwohnern des Alten Steinbacher Weges und aus dem Ostpreußenviertel heute mehr an Verkehrsbelastungen zugemutet wird, als im Zusammenhang mit der Osttangente erwartet wurde, wird zurückgewiesen.

Es handelte sich bei der Planung der Osttangente im Generalverkehrsplan von 1967 um eine vierspurige anbaufreie Schnellstraße, die weder hinsichtlich der zulässigen Fahrgeschwindigkeit noch mit ihrem Verkehrsaufkommen und den damit verbundenen Lärm- und Schadstoffemissionen mit dem Straßenzug Alter Steinbacher Weg/ Rathenaustraße als zweispurige Stadtstraße mit überwiegender Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 vergleichbar ist.

In einer laufenden Verkehrsuntersuchung, die vrstl. im Herbst 2018 mit ihren Zwischenergebnissen zu verschiedenen Planfall-Varianten öffentlich diskutiert wird, sollen die Auswirkungen der verschiedenen Maßnahmen und Entwicklungen dargestellt und eine langfristige Lösung der wesentlichen Verkehrsprobleme aufgezeigt werden.



Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1, 35390 Gießen

BEBAUUNGSPLAN Nr. G 39 „Altenfeld“ 1. Änderung

Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
vom 15.08.2017 bis einschließlich 15.09.2017 im Stadtplanungsamt Gießen

Anregungen

(ggf. Fortsetzung auf folgenden Seiten)

Name:

Adresse:

Datum:

13.09.2017

35394 Gießen

(freiwillige Angabe, bitte ankreuzen)

Interessenslage bei der Auslegung:

Allgemeines Interesse:

Besonderes Interesse als betroffener Eigentümer:

Besonderes Interesse als Bauwillige/r:

Besonderes Interesse als Anwohner/in:

Besonderes Interesse als sonstige/r Nutzer/in im Plangebiet:

Sonstige besondere Interessen:

Schriftliche Stellungnahmen bitte an:
Abgabefrist: 15.09.17 (Posteingang)

Stadtplanungsamt Gießen
(Stichwort:) Offenlage „B-Plan „Altenfeld“ 1.
Änderung, Berliner Platz 1
35353 Gießen

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“, 1. Änderung (Philosophikum I - Teilgebiet Nordost) Abwägung der Anregungen, die i. R. d. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB sowie in der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

vom: 13.09.2017

Zum Bebauungsplan Nr. G39 „Altenfeld“ 1. Änderung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Bebauungsplan berücksichtigt nicht die Verkehrsanbindung des zukünftigen Campus. Diese erfolgt in östlicher Richtung ausschließlich über sogenannte Wohnstraßen, namentlich *Altem Steinbacher Weg, Schlesische Straße, Posener Straße und Danziger Straße*. Mit einer Erhöhung des Verkehrs nach Fertigstellung der Baumaßnahmen der Universität und nach der Verlängerung der *Pistorstraße* bis zum *Leihgesterner Weg* ist zu rechnen. Bereits der Bau des Seminargebäudes am *Alten Steinbacher Weg* führte zu einer Zunahme des Schwerverkehrs. Abgase und Lärm sind nicht die einzigen Folgen. Bekanntlich sind die genannten Straßen allesamt Schulwege für Korczak- und Ostschule. Dieser Gesichtspunkt wird im Gutachten der R+T Verkehrsplanung nicht berücksichtigt. Die zugrunde gelegte Verkehrszählung ist mehr als oberflächlich und genügt nicht wissenschaftlichen Kriterien. Es wurde an einem einzigen Tag, nämlich am Montag, 25.01.2016 während eines Intervalls von drei Stunden, nämlich 11.00 bis 14.00 Uhr gezählt. Einflüsse der Wochentage, Uhrzeit und Jahreszeit wurden nicht untersucht, vor allem die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Studenten mit einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen wurden außer Acht gelassen. Ein solches Gutachten kann keine Planungsgrundlage sein. Darüberhinaus wird eine Zählung vom Donnerstag, 05.07.2012 erwähnt, der außerhalb der Schulferien liegt. Die Sommerferien 2012 dauerten laut *Schulferien.org* vom 02.07.2012 bis zum 10.08.2012. Das heißt, es wurde mehr oder weniger bewusst ein Tag zugrunde gelegt, an dem der Schulverkehr nichts zum Durchgangsverkehr beitrug. Wenn diese Zahlen Grundlage einer Planung sein sollen, dann darf man sich über deren Sinnhaftigkeit nicht mehr zu wundern. Ich bitte darum, in Absprache mit den betroffenen Anwohnern Zählungen vorzunehmen, die dem Stand der Technik entsprechen. Man kann z.B. mit GoPros eine ganze Woche lang zählen.
4. Aus den genannten Gründen fordere ich eine Unterbrechung des *Alten Steinbacher Wegs* zwischen dem geplanten Kreisverkehr und der Restaurant *Aspendos*. Die von mir erwähnten sogenannten Wohnstraßen hätten dann allerdings alleine den Verkehr zur Ostschule zu bewältigen.
5. Ebenso wenig berücksichtigt der Bebauungsplan, dass der hinter der Autobahn A485 liegende Schiftenberger Wald ein Naherholungsgebiet ist. Das zu rodende Areal konnte bisher dazugezählt werden. Das beweisen die zahlreichen Autos von Freizeitsportlern, die in der Nähe des jetzigen Gästehauses der Universität geparkt wurden. Ein Interessenausgleich zwischen Universität und erholungssuchenden Bürgern wird nicht hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“, 1. Änderung (Philosophikum I - Teilgebiet Nordost) Abwägung der Anregungen, die i. R. d. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB sowie in der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: [REDACTED] vom: 13.09.2017

Zu 1:

Die Einschätzung, dass der Bebauungsplan nicht die Verkehrsanbindung des zukünftigen Campus berücksichtigt, wird nicht geteilt.

In den Verkehrsuntersuchungen von Durth & Roos 2012/ R + T 2017 wurde die verkehrliche Situation analysiert und in Planfällen (Nullvariante – Planfall 2025) die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes nachgewiesen. Dabei wurde das bestehende Straßennetz zugrunde gelegt. Eine grundsätzliche Zieldiskussion über die Sperrung des Alten Steinbacher Weges bzw. der Rathenaustraße für den Durchgangsverkehr wurde im Zuge der in 2012 geführten Abstimmungsprozesse zum Masterplan seitens des Magistrat durchgeführt, aber nicht befürwortet. Der Masterplan, der von der Stadtverordnetenversammlung als Grundlage für die nachfolgende Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen wurde, sieht die Durchfahrbarkeit des Alten Steinbacher Weges und der Rathenaustraße vor. Auf dieser Basis wurden in der Verkehrsuntersuchung des Büros Durth & Roos 2012 zum Masterplan die Planfälle und ihre Leistungsfähigkeit untersucht. Der Alte Steinbacher Weg und die Rathenaustraße sind nicht als Wohnstraßen, sondern als Sammel- und Verbindungsstraßen einzuordnen.

Zu 2:

Eine Berücksichtigung der Zunahme des Schwerverkehrs im Zuge von Baumaßnahmen, wie z.B. des Seminargebäudes und damit verbundene Abgas- und Lärmimmissionen ist weder im R + T Gutachten noch bei der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Verkehrskonzeption erfolgt, da es sich um zeitlich begrenzte Auswirkungen handelt.

Die Aufgabenstellung des Verkehrsgutachtens von R + T ist nicht auf eine temporäre Belastung des Straßennetzes durch zeitlich begrenzte Baumaßnahmen (Hochbau und/ oder Tiefbau) ausgelegt.

[REDACTED]

Zum Bebauungsplan Nr. G39 „Altenfeld“ 1. Änderung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Bebauungsplan berücksichtigt nicht die Verkehrsanbindung des zukünftigen Campus. Diese erfolgt in östlicher Richtung ausschließlich über sogenannte Wohnstraßen, namentlich *Altem Steinbacher Weg, Schlesische Straße, Posener Straße und Danziger Straße*. Mit einer Erhöhung des Verkehrs nach Fertigstellung der Baumaßnahmen der Universität und nach der Verlängerung der *Pistorstraße* bis zum *Leihgesterner Weg* ist zu rechnen. Bereits der Bau des Seminargebäudes am *Alten Steinbacher Weg* führte zu einer Zunahme des Schwerverkehrs. Abgase und Lärm sind nicht die einzigen Folgen. Bekanntlich sind die genannten Straßen allesamt Schulwege für Korczak- und Ostschule. Dieser Gesichtspunkt wird im Gutachten der R+T Verkehrsplanung nicht berücksichtigt. Die zugrunde gelegte Verkehrszählung ist mehr als oberflächlich und genügt nicht wissenschaftlichen Kriterien. Es wurde an einem einzigen Tag, nämlich am Montag, 25.01.2016 während eines Intervalls von drei Stunden, nämlich 11.00 bis 14.00 Uhr gezählt. Einflüsse der Wochentage, Uhrzeit und Jahreszeit wurden nicht untersucht, vor allem die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Studenten mit einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen wurden außer Acht gelassen. Ein solches Gutachten kann keine Planungsgrundlage sein. Darüberhinaus wird eine Zählung vom Donnerstag, 05.07.2012 erwähnt, der außerhalb der Schulferien liegt. Die Sommerferien 2012 dauerten laut *Schulferien.org* vom 02.07.2012 bis zum 10.08.2012. Das heißt, es wurde mehr oder weniger bewusst ein Tag zugrunde gelegt, an dem der Schulverkehr nichts zum Durchgangsverkehr beitrug. Wenn diese Zahlen Grundlage einer Planung sein sollen, dann darf man sich über deren Sinnhaftigkeit nicht mehr zu wundern. Ich bitte darum, in Absprache mit den betroffenen Anwohnern Zählungen vorzunehmen, die dem Stand der Technik entsprechen. Man kann z.B. mit GoPros eine ganze Woche lang zählen.
5. Aus den genannten Gründen fordere ich eine Unterbrechung des *Alten Steinbacher Wegs* zwischen dem geplanten Kreisverkehr und der Restaurant *Aspendos*. Die von mir erwähnten sogenannten Wohnstraßen hätten dann allerdings alleine den Verkehr zur Ostschule zu bewältigen.
6. Ebenso wenig berücksichtigt der Bebauungsplan, dass der hinter der Autobahn A485 liegende Schiftenberger Wald ein Naherholungsgebiet ist. Das zu rodende Areal konnte bisher dazugezählt werden. Das beweisen die zahlreichen Autos von Freizeitsportlern, die in der Nähe des jetzigen Gästehauses der Universität geparkt wurden. Ein Interessenausgleich zwischen Universität und erholungssuchenden Bürgern wird nicht hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“, 1. Änderung (Philosophikum I - Teilgebiet Nordost) Abwägung der Anregungen, die i. R. d. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB sowie in der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: [REDACTED] vom: 13.09.2017

Noch zu 2:

Ziel der Untersuchung war es, die Leistungsfähigkeit in den Spitzenstunden des Verkehrs für die untersuchten Planfälle im Vergleich zur Nullvariante (Bestandssituation) nachzuweisen und Lösungswege aufzuzeigen, falls die Leistungsfähigkeit des Verkehrsflusses durch die Planung nicht mehr gegeben ist. In der Untersuchung von R + T stand insbesondere die Machbarkeit und bauliche Ausgestaltung im Bereich der Rathenaustraße im Vordergrund, um allen verkehrlichen Anforderungen gerecht zu werden.

In einer laufenden Verkehrsuntersuchung, die vrstl. im Herbst 2018 mit ihren Zwischenergebnissen zu verschiedenen Planfall-Varianten öffentlich diskutiert wird, sollen die Auswirkungen der verschiedenen Maßnahmen und Entwicklungen dargestellt und eine langfristige Lösung der wesentlichen Verkehrsprobleme aufgezeigt werden.

Zu 3:

Der Einschätzung, dass die R + T - Untersuchung wissenschaftlichen Kriterien nicht genügt, weil sie an einem einzigen Tag (25.01.2016) Daten einer Zählung zugrunde legt und ansonsten Daten aus 2012 von einem Zähltag in den Schulferien am 05.07.2012 berücksichtigt, wird nicht gefolgt.

Es wird entgegengesetzt, dass es sich bei dem 05.07.2012 nicht um den Zähltag handelt. Laut Gutachten von R + T Ingenieure für Verkehrsplanung wurde am 19.06.2012 (siehe Seite 6 des Gutachtens) gezählt. Es lag insofern keine besondere Situation vor, da der durch den Schul- und Universitätsbetrieb hervorgerufene Zielverkehr in die Berechnung der Verkehrsbelastungen eingeflossen ist.

[REDACTED]

Zum Bebauungsplan Nr. G39 „Altenfeld“ 1. Änderung nehme ich wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplan berücksichtigt nicht die Verkehrsanbindung des zukünftigen Campus. Diese erfolgt in östlicher Richtung ausschließlich über sogenannte Wohnstraßen, namentlich *Altem Steinbacher Weg, Schlesische Straße, Posener Straße und Danziger Straße*. Mit einer Erhöhung des Verkehrs nach Fertigstellung der Baumaßnahmen der Universität und nach der Verlängerung der *Pistorstraße* bis zum *Leihgesterner Weg* ist zu rechnen. Bereits der Bau des Seminargebäudes am *Alten Steinbacher Weg* führte zu einer Zunahme des Schwerverkehrs. Abgase und Lärm sind nicht die einzigen Folgen. Bekanntlich sind die genannten Straßen allesamt Schulwege für Korczak- und Ostschule. Dieser Gesichtspunkt wird im Gutachten der R+T Verkehrsplanung nicht berücksichtigt. Die zugrunde gelegte Verkehrszählung ist mehr als oberflächlich und genügt nicht wissenschaftlichen Kriterien. Es wurde an einem einzigen Tag, nämlich am Montag, 25.01.2016 während eines Intervalls von drei Stunden, nämlich 11.00 bis 14.00 Uhr gezählt. Einflüsse der Wochentage, Uhrzeit und Jahreszeit wurden nicht untersucht, vor allem die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Studenten mit einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen wurden außer Acht gelassen. Ein solches Gutachten kann keine Planungsgrundlage sein. Darüberhinaus wird eine Zählung vom Donnerstag, 05.07.2012 erwähnt, der außerhalb der Schulferien liegt. Die Sommerferien 2012 dauerten laut *Schulferien.org* vom 02.07.2012 bis zum 10.08.2012. Das heißt, es wurde mehr oder weniger bewusst ein Tag zugrunde gelegt, an dem der Schulverkehr nichts zum Durchgangsverkehr beitrug. Wenn diese Zahlen Grundlage einer Planung sein sollen, dann darf man sich über deren Sinnhaftigkeit nicht mehr zu wundern. Ich bitte darum, in Absprache mit den betroffenen Anwohnern Zählungen vorzunehmen, die dem Stand der Technik entsprechen. Man kann z.B. mit GoPros eine ganze Woche lang zählen.

4.

Aus den genannten Gründen fordere ich eine Unterbrechung des *Alten Steinbacher Wegs* zwischen dem geplanten Kreisverkehr und der Restaurant *Aspendos*. Die von mir erwähnten sogenannten Wohnstraßen hätten dann allerdings alleine den Verkehr zur Ostschule zu bewältigen.

5.

Einso wenig berücksichtigt der Bebauungsplan, dass der hinter der Autobahn A485 liegende Schiffenberger Wald ein Naherholungsgebiet ist. Das zu rodende Areal konnte bisher dazugezählt werden. Das beweisen die zahlreichen Autos von Freizeitsportlern, die in der Nähe des jetzigen Gästehauses der Universität geparkt wurden. Ein Interessenausgleich zwischen Universität und erholungssuchenden Bürgern wird nicht hergestellt.

6.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“, 1. Änderung (Philosophikum I - Teilgebiet Nordost) Abwägung der Anregungen, die i. R. d. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB sowie in der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: [REDACTED]

vom: 13.09.2017

Zu 4:

Der Anregung, Zählungen, die dem Stand der Technik entsprechen, wurde schon immer gefolgt. Der Anregung, diese in Absprache mit den Anwohnern durchzuführen, wird mit Hinweis auf Punkt 3 nicht gefolgt.

Zu 5.

Der Anregung zur Unterbrechung des Alten Steinbacher Wegs zwischen dem Restaurant (Aspendos) und dem geplanten Kreisverkehr wird nicht gefolgt.

Eine Unterbrechung würde zu zusätzlichen Belastungen der umliegenden Wohnstraßen, nicht nur im Ostpreußenviertel, führen, da der Zielverkehr zur Ostschule und weiter Richtung Schiffenberger Tal denselben Weg durch die Wohnstraßen zurücklegen muss, um über den Nahrungsberg oder andere Straßen den Südwesten der Stadt zu erreichen. Eine Zusatzbelastung dieser Wohnstraßen wäre die Folge und damit eine Verlagerung der Belastungen auf andere Wohnstraßen außerhalb des Ostpreußenviertels. **Zu 6.**

Der Aussage, dass der hinter der A 485 liegende Schiffenberger Wald als Naherholungsgebiet dient, wird zur Kenntnis genommen und zugestimmt.

Die Einschätzung, dass kein Interessenausgleich zwischen Universität und erholungssuchenden Bürgern hergestellt wird, wird zurückgewiesen. Die Anfahrbarkeit des beschriebenen Gebietes für Freizeitsportler und die Nutzung des in den Schiffenberger Wald führenden Weges in Verlängerung des Alten Steinbacher Weges bleibt weiterhin uneingeschränkt für Erholungssuchende nutzbar.

Waldrodungen sind im Geltungsbereich der 1. Änderung "Altenfeld" nicht vorgesehen.

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat

Amt für Umwelt und Natur



Dez. II

12. JULI 2018

Datum: 11.07.2018
Auskunft erteilt: Herr Dr. Hasselbach
Telefon: 1117

Über Dezernat II

Stadtplanungsamt
Frau Paschke-Ruppert

Dez. IV
12. JULI 2018 /k

Bebauungsplan Nr. G 39 „Altenfeld“ 1. Änderung, 2. Entwurf

Hier: erneute eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB

Aus Altlasten- und umwelttechnischer Sicht bestehen keine Einwände oder Ergänzungen.

Redaktionelle Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen (Natur- und Baumschutz) sind im Anhang dargelegt.

Es bietet sich an, im Rahmen des neuen Entwurfs die Rechtsgrundlagen auf Aktualität zu überprüfen.

i. A.

Dr. Gerd Hasselbach
Amtsleiter

Anlagen:

1. Ergänzungen Natur- und Baumschutz

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“, 1. Änderung (Philosophikum I - Teilgebiet Nordost) Abwägung der Anregungen, die i. R. d. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB sowie in der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 11.07.2018

...

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“, 1. Änderung (Philosophikum I - Teilgebiet Nordost) Abwägung der Anregungen, die i. R. d. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB sowie in der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 11.07.2018

1.

4. Innerhalb der mit „M“ gekennzeichneten Flächen sind Anlagen eines Graben-Muldensystems zur Speicherung, Versickerung und Verdunstung sowie ggf. Ableitung von Regenwasser zulässig. Die Mulden sind als Schilf- und Rohrkolbenflächen zu gestalten. *umzusetzen*
5. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs sind mindestens 100 Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm fachgerecht zu pflanzen, zu entwickeln und langfristig zu pflegen. Die unter XI, Nr.2 genannten 16 Bäume sind anzurechnen. *VII*

VII. Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1. Die festgesetzte Fahrradabstellanlage (FAA) ist mit Baumreihen bestehend aus Laubbäumen in durchgehenden Pflanzbeeten mit einer Mindestbreite von 2 m zu gliedern.
2. Auf dem Campusplatz I sind mindestens 10 Laubbäume, auf dem Campusplatz II mindestens 6 Laubbäume zu pflanzen.

2.

3. Zum Erhalt festgesetzte *Freiwachser!* Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und bei Ausfällen zu ersetzen; bei Baumaßnahmen sind sie wirksam *vor* Beschädigungen zu schützen. *innerhalb eines Jahres*

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. **Gestaltung von Dächern, Dachaufbauten und Fassaden (§ 81 (1) Nr. 1 und 2 HBO)**
 - 1.1 Innerhalb des Sondergebietes „Universität“ sind mit Ausnahme des Gebäudes „Alter Steinbacher Weg 34 (Kita)“ nur Flachdächer, flachgeneigte Dächer und Pultdächer bis zu einer Dachneigung von bis zu 5° (alter Teilung) zulässig.
 - 1.2 Glänzende Materialien auf Dächern oder Fassaden mit einem Reflexionsgrad >

5

Zu 1:

Die redaktionellen Hinweise wurden in den Textfestsetzungen übernommen.

Zu 2:

Der Anregung, eine zeitliche Frist (innerhalb eines Jahres) für Ersatzpflanzungen bei Ausfall von zum Erhalt festgesetzten Bäumen festzusetzen, wird nicht gefolgt.

Für eine zeitliche Befristung besteht keine planungsrechtliche Rechtsgrundlage.

Über Dezernat II

Dez. II
15. SEP. 2017

Stadtplanungsamt



Bebauungsplan Nr. G 39 „Altenfeld“ 1. Änderung
Hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Die naturschutzfachlichen Belange sind in Anlage 1 zusammengestellt.

*Fr - Pa
hr*

2. Umwelttechnische Stellungnahme

Belange zu Klima und Regenwasserbewirtschaftung sind in Anlage 2 aufgeführt.

3. Dendrologische Stellungnahme

Die Belange zum Baumschutz sind in Anlage 3 zusammengestellt.

i. A.



Dr. Gerd Hasselbach
Amtsleiter

Anlagen:

1. Naturschutzfachliche Stellungnahme
2. Umwelttechnische Stellungnahme
3. Dendrologische Stellungnahme

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“, 1. Änderung (Philosophikum I - Teilgebiet Nordost) Abwägung der Anregungen, die i. R. d. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB sowie in der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 13.09.2017

Naturschutzfachliche Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Natur zum Bebauungsplan G 39 „Altenfeld“, 1. Änderung

Zu den textlichen Festsetzungen und zur Plankarte Zu V. und IX.

Laut Begründung (5.1.3, S. 12) sind im Geltungsbereich 102 Neupflanzungen vorgesehen. In der Bebauungsplankarte wird gänzlich auf die Darstellung der Neupflanzungen verzichtet. Lediglich in den textlichen Festsetzungen (V.2 und IX. 1 und 2) finden Baumanpflanzungen Erwähnung. Die Gesamtanzahl und die Standorte bleiben dadurch vage. Mit Schreiben des LBH vom 28.07.2017 wurde ein Baumfällantrag bei uns eingereicht. Diesem liegt die Karte „Phase 1 A – Lageplan Ersatzpflanzungen“ bei (s. 3 Anhang). Hierauf sind die geplanten Baumpflanzstandorte, wenn auch als vorläufige Positionierung titulierte, zu entnehmen. Wir bitten um Abgleich und Aufnahme der Baumneuanpflanzungsstandorte (ggf. unter Hinweis, dass um bis zu 15 Meter von den dargestellten Baumstandorten abgewichen werden kann) der o. g. Karte in die Bebauungsplankarte. Oder die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume wird als textl. Festsetzung unter IX. wie folgt aufgenommen:

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind mindestens xy Laubbäume (StU 16-18 cm) zu pflanzen. Diese sind in ihrer Lage (Verortung) nicht gebunden.

Zu A, V. Private Grünflächen 1. und zu VI.

Im Sondergebiet „Universität“ ist innerhalb der umgrenzten Fläche für die Wasserwirtschaft die Anlage eines Graben-Muldesystems zu Speicherung, Versickerung und Verdunstung sowie ggf. Ableitung von Regenwasser zulässig.

1. Wir bitten um folgende Ergänzung (kursiv): Die Mulden sind unter Verwendung autochthonen Pflanzmaterials als Schilf- und Rohrkolbenflächen zu entwickeln.

Zu A, V. Private Grünflächen 2.

Hier heißt es, dass im südöstlichen Bereich Obstbäume zu pflanzen sind. Die Anzahl der zu pflanzenden Hochstammobstbäume fehlt, diese ist zu benennen. In der Begründung (S. 13) heißt es, dass rund 38 Bäume der Obstbaumplantage erhalten bleiben. Dies findet sich nicht in den textlichen Festsetzungen. Dies ist durch eine Erhaltungsfestsetzung/-signatur entsprechend zu ergänzen.

2. Zu C, 5. Artenschutz

Die Anbringung der fünf künstlichen Zwergfledermausquartiere fungiert laut Begründung (S. 13) als CEF-Maßnahme. Daher ist dies als bindende Festsetzung aufzunehmen.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“, 1. Änderung (Philosophikum I - Teilgebiet Nordost) Abwägung der Anregungen, die i. R. d. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB sowie in der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 13.09.2017

Zu 1:

Der Anregung zur Verwendung von autochthonen Pflanzmaterials wird nicht gefolgt, da dies städtebaulich nicht begründet werden kann.

Im Zuge der Ausführungsplanung ist die Funktionsfähigkeit des Graben-Mulden-Systems zu gewährleisten, die naturnahe Gestaltung ist ausreichend über die Verwendung des festgesetzten Pflanzenmaterials gesichert.

Zu 2:

Der Anregung zur Festsetzung einer CEF Maßnahmen wird nicht gefolgt.

Die Maßnahme liegt außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs. In den Hinweisen wird die Örtlichkeit angesprochen. Die Umsetzung ist im Genehmigungsverfahren zu gewährleisten.

Zur Begründung

Zu 5.1.3 Bewertung

3.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die genannten Baumpflanzungen mit Pflanzgrößen von StU 18-20 cm und StU 20-25 cm nur unter vollumfänglicher Umsetzung der DIN 18916 und Berücksichtigung der Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2 der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) sowie ausreichenden und kontinuierlichen Wassergaben innerhalb der 3 Jahre umfassenden Anwachsphase funktionserfüllend erfolgsversprechend sind. Aus langjähriger Erfahrung wissen wir, dass kleinere Bäume besser anwachsen und meist schneller in den Bereich der Funktionserfüllung wachsen, als die geplanten 20-25er Hochstämme. Wir empfehlen daher die Verwendung der Pflanzqualität StU 16-18 cm.

Artenschutzrechtliche Prüfung Bauabschnitt 1

Der streng geschützte Schwarzspecht wurde als Nahrungsgast erfasst. In der Artenschutzrechtlichen Prüfung Bauabschnitt 1 wird eine Beeinträchtigung ohne nähere Begründung verneint bzw. als unwahrscheinlich eingestuft (S. 8). Wir bitten um Ergänzung eines Art-für-Artbogens für den Schwarzspecht, um die unterstellte Unerheblichkeit des Eingriffs auf die streng geschützte Art zu belegen.

4.

Der Nachweis des ebenfalls streng geschützten Mittelspechts kann weder Bauabschnitt 1 noch Bauabschnitt 2 konkret zugeordnet werden (vgl. nebenstehende Abb., Ausschnitt aus Karte 2 Ökologisches Gutachten). Er wird bislang lediglich in der Artenschutzprüfung zum Bauabschnitt 2 behandelt. Der Mittelspecht ist jedoch auch in die Artenschutzprüfung zum Bauabschnitt 1 (Tab. 1 und Prüfprotokoll) aufzunehmen.



-...-

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“, 1. Änderung (Philosophikum I - Teilgebiet Nordost) Abwägung der Anregungen, die i. R. d. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB sowie in der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 13.09.2017

Zu 3:

Die Anregung zur Verwendung kleinerer Bäume wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung legt eine Mindestqualität von 16-18 cm Stammumfang fest. Die Pflanzungen höherer Qualitäten erfolgen auf den Campusplätzen mit repräsentativer Wirkung. Die Anwachsphasen sind von Fachleuten zu betreuen und zu gewährleisten.

Zu 4:

Die Anregungen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Sie werden zum Bebauungsplanverfahren Philosophikum II aufgegriffen.

Umwelttechnische Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Natur zum Bebauungsplan G 39 „Altenfeld“, 1. Änderung

Zu den Textlichen Festsetzungen:

Wir empfehlen unter VIII. „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)“ einen zusätzlichen Punkt

5.

4. Beschränkung der Oberflächenversiegelung

Wege und Zufahrten sind wasserdurchlässig auszuführen. Pflaster mit einem Fugen- bzw. Öffnungsanteil von mindestens 12 %, ausgestaltet mit Splitt oder Kies der Körnung 0,002 bis 0,008m sowie Beläge mit einer nachweislichen Wasserdurchlässigkeit von mindestens 4.000 l/s x ha erfüllen diese Voraussetzungen. Alternativ können die Flächen so angelegt werden, dass das anfallende Niederschlagswasser unbefestigten Bereichen zufließt und überwiegend vom Erdrich aufgenommen wird.



Diese Anforderungen sind an die Gießener Abwasser- sation angelehnt. Unter diesen Bedingungen gilt die Wegefläche als unbefestigt und es entfällt die Versiegelungsgebühr.

Beispiel Fugenpflaster bei wenig befahrenen Fahrwegen

Wir empfehlen unter VII. einen weiteren Punkt einzufügen:

6.

Notwasserwege nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Um im Starkregenfall auf dem Campusplatz I Abflussspitzen gezielt und ohne Schäden abführen zu können, werden nachweislich entsprechende Bereiche vorgehalten.

Bei dem geplanten Campusplatz handelt sich um eine große versiegelte Fläche (ca. 4.730 m²). Extreme Starkregenereignisse können bei unkontrolliertem Abfluss zu Schäden führen. Im gewerblichen Bereich werden Überflutungsnachweise ab 800 m² mit der Prämisse gefordert, dass extreme Regenereignisse auf Bauflächen kurzfristig zwischen gespeichert werden können. In den Arbeitskreissitzungen wurden schon entsprechend geeignete Flächen z. B. Wasserbecken eingeplant.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“, 1. Änderung (Philosophikum I - Teilgebiet Nordost) Abwägung der Anregungen, die i. R. d. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB sowie in der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 13.09.2017

Zu 5:

Der Anregung zur wasserdurchlässigen Gestaltung der Wege und Zufahrten wurde nicht gefolgt.

Eine wasserdurchlässige und offenporige Gestaltung wurde für Stellplätze festgesetzt. Für Wege ist eine Barrierefreiheit herzustellen, die eine solche Gestaltung nicht zulässt. Die Wege werden zur Andienung der Gebäude genutzt. Weitere Zufahrten sind nicht vorgesehen.

Zu 2:

Der Anregung zur Festsetzung von Notwasserwegen nach § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB wird nicht gefolgt, da dies die falsche Rechtsgrundlage und Regelungsebene ist.

Die Anregung wird an das Land als Bauherrschaft weiter gegeben und ist in der konkreten Ausführungsplanung zum Campusplatz I und II zu berücksichtigen.

Dendrologische Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Natur zum Bebauungsplan G 39 „Altenfeld“, 1. Änderung

Zum Erhalt festgesetzte Bäume

Die beiden Bäume östlich und südöstlich der Hausnummer 38 sind nicht mehr existent und sollten aus dem Plan gestrichen werden. Wir schlagen vor, als Ersatz andere Bäume als zu erhalten festzusetzen.

7. Der Baum östlich der Hausnummer 44 ist ebenfalls nicht mehr vorhanden. Für diesen gilt dasselbe wie für die beiden vorgenannten.

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

Zu V. Absatz 2:

Hier ist die Rede von Baumgruppen, die in Reihe zu pflanzen seien. Besser wäre aus unserer Sicht die Festsetzung, dass, parallel zu der nördlich des Alten Steinbacher Weges verlaufenden Reihe, auf den Grundstücken der Universität eine Reihe entlang der Wegeparzelle zu pflanzen ist, um dort eine Allee entwickeln zu können.

8. In anderen B-Plänen wird hierfür eine spezielle Signatur verwendet, welche dies verdeutlicht.

Außerdem sind keinerlei Aussagen über die Qualität der Pflanzung festgesetzt, wir empfehlen unbedingt die Nennung der DIN 18916 im B-Plan, sowie die Festsetzung einer bestimmten Pflanzenqualität, z. B. BdB (Bund deutscher Baumschulen) 1. Wahl, Hochstämme, aus extraweitem Stand, mindestens 3x verschult mit Drahtballen, StU 16-18 cm.

Im letzten Satz wird die Pflanzung von Obstbäumen gefordert, welche zu einer Streuobstwiese zu entwickeln sei. Dies erfordert Hochstämme, wir schlagen vor, dass dies, sowie die Verwendung alter Sorten auch textlich explizit erfasst werden.

Zu IX. Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1. Die festgesetzte Fahrradabstellanlage (FAA) ist mit **Baumreihen in durchgehenden Pflanzbeeten mit einer Mindestbreite von je 2,0 m** zu gliedern.

9. 2. Auf dem Campusplatz I sind mindestens 10 Laubbäume, auf dem Campusplatz II mindestens 6 Laubbäume **gem. DIN 18916 fachgerecht zu pflanzen. Es sind Hochstämme, BdB 1. Wahl, aus extraweitem Stand, mindestens 3x verschult mit einem StU von 16-18 cm zu pflanzen. Die Bäume sind derart anzuordnen, dass die Flächen bestmöglich beschattet werden.**

“...”

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 39 „Altenfeld“, 1. Änderung (Philosophikum I - Teilgebiet Nordost) Abwägung der Anregungen, die i. R. d. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB sowie in der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 13.09.2017

Zu 7.:

Der Anregung weitere Bäume zum Erhalt festzusetzen, wird nicht gefolgt.

Ausgehend von dem Städtebaulich-freiraumplanerischen Masterplan erfordern die Neuplanungen eine Ausdehnung, die keinen weiteren Erhalt des vorhandenen Baumbestandes zulässt. Als Ersatz sind umfangreiche Neuanpflanzungen festgesetzt.

Zu 8:

Der Anregung zur Anpflanzung einer durchgehenden Baumreihe entlang der Grundstücksgrenze mit Wirkung auf den Straßenraum (Baumallee) des Alten Steinbacher Weges wird nicht gefolgt.

Die Anpflanzung der Baumgruppen in Reihe dient der Abschirmung und Rahmgebung der Grünfläche mit Aufenthaltsbereichen und dem Rigolen-Muldensystem.

Zu 9.:

Die Anregungen zur Aufnahme der DIN 18916, der ZTV-Baumpflege, der RAS-LP 4, FLL Teil I und II sowie den Vorgaben von Qualitäten zu Baumschulwaren in die Festsetzungen wurde nicht gefolgt.

Die Aufnahme erfolgte in den Hinweisen.